



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Stefan Löw, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes
hier: Gewalttourismus stoppen**

A) Problem

In den letzten Jahren hat sich im linksextremen Spektrum eine neue Qualität militanter Aktionsformen etabliert, die darauf abzielt, legale öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sowie Kundgebungen gewaltsam zu verhindern oder zu sprengen. Kern dieser Strategie sind systematische Blockade- und Kampfübungen, geplante Umgehungstaktiken sowie das gewaltsame Durchbrechen polizeilicher Absperrungen. Die Aktionen werden bundesweit koordiniert, im Vorfeld detailliert abgestimmt, organisiert und trainiert. Die Staatsregierung verfügt derzeit über keine umfassende Übersicht zur genauen Anzahl und zum Umfang solcher Blockade- und Kampfübungen. Lediglich beispielhaft konnten für das Jahr 2025 sechs Übungen im Raum Aschaffenburg und Nürnberg benannt werden, mit Mottos wie „Aktionstraining Flinta only“, „Üben von zivilem Ungehorsam“ oder „Rheinmetall entwaffnen“. Die Organisation erfolgt zunehmend klandestin und ohne öffentliche Dokumentation – Erkenntnisse zu Teilnehmerzahlen liegen nicht vor. Ein anschauliches Beispiel für die Radikalisierung ist die sogenannte Hammerbande aus dem Antifa-Ost- bzw. Budapest-Komplex. Mitglieder dieser militanten Struktur haben politische Gegner mit Hämmern und Pfefferspray angegriffen und schwer verletzt. Die Gruppe unterhält Verbindungen nach Nürnberg, Neustadt an der Aisch und in die Münchner Szene. Bayern entwickelt sich zunehmend zu einem Rückzugs- und Kristallisationspunkt linksextremistischer Strukturen. Die Dringlichkeit der Problematik zeigt sich besonders an jüngsten Ereignissen: Im Januar 2025 blockierten Tausende Menschen in Riesa den AfD-Parteitag und verzögerten den Beginn der Veranstaltung erheblich. Im November 2025 mobilisierten Linksextremisten bundes- und bayernweit anlässlich des Gründungskongresses der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ in Gießen. Die Interventionistische Linke führte in Zusammenarbeit mit dem „Widersetzen“-Netzwerk des VVN-BdA am 2. November 2025 Blockadeübungen unter dem Motto „AfD-Jugend stoppen“ durch. In Gießen errichteten Demonstranten Barrikaden, griffen Polizisten und Veranstaltungsteilnehmer an und blockierten Zufahrten. Dasselbe Netzwerk plante für den AfD-Bundesparteitag im Juli 2026 in Erfurt massive Störungen. In Bayern laufen umfangreiche Vorbereitungen für derartige Blockaden. Die Staatsregierung ist bislang untätig geblieben.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf modernisiert das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und schließt eine erhebliche Schutzlücke im Versammlungsrecht. Er orientiert sich am Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalens (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VersG NRW, seit 7. Januar 2022 in Kraft) und erweitert das Störungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BayVersG auf Blockade- und Gewaltübungen, Planungen von Blockaden sowie Aufrufe dazu (neue Nr. 2). Damit werden Blockade- und Kampfübungen sowie vergleichbare

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Vorbereitungs- und Förderungshandlungen gegen bevorstehende Versammlungen jeder Art ausdrücklich verboten und strafbar gemacht. Gleichzeitig wird Art. 20 BayVersG als Folgeänderung angepasst, damit alle Tatbestände strafbewehrt sind. Dadurch kann die Polizei bereits im Vorfeld gezielter eingreifen. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes – GG) wird wirksam geschützt. Es gibt kein Grundrecht auf die Blockade anderer Versammlungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen,
2. Handlungen vorzunehmen, die auf die Förderung, Koordinierung oder Planung von in Nr. 1 beschriebenen Handlungen gegen bevorstehende Versammlungen gerichtet sind, oder
3. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.“

2. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 eine dort bezeichnete Handlung vornimmt,“.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf modernisiert das seit 2008 in wesentlichen Teilen unveränderte Bayerische Versammlungsgesetz und passt es an die veränderten Formen koordinierter Blockaden, geplanter Verhinderungen und gewaltsamer Vorbereitungen an. Der Bürger hat Anspruch auf verlässlichen Schutz seiner Grundrechte durch den Freistaat Bayern. Zugleich wird die Handlungsfähigkeit der Polizei sichergestellt. Die neue Regelung erfasst künftig ausdrücklich Handlungen im Vorfeld von Versammlungen – insbesondere Blockade- und Kampfübungen, Probeblockaden, geplante Umgehungstaktiken, gewaltsames Durchbrechen polizeilicher Absperrungen sowie systematische Planung von und Aufrufe zu Blockaden. Mit dieser Neuregelung werden Blockade- und Kampfübungen sowie vergleichbare Vorbereitungs- und Übungshandlungen ausdrücklich dem Störungsverbot unterworfen und damit strafbar gemacht. Sie

orientiert sich am bewährten Vorbild des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VersG NRW und schafft Klarheit und Rechtssicherheit für die Sicherheitsbehörden.

Die Neuregelung macht insbesondere systematische Blockade- und Kampfübungen strafbar. Solche Übungen, die in der Absicht durchgeführt werden, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen aller Art zu verhindern oder zu sprengen, stellen künftig einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG dar und sind nach Art. 20 BayVersG strafbar. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die unmittelbare Störung oder Verhinderung einer Versammlung, sondern bereits deren gezielte Vorbereitung, Planung, Einübung und Förderung im Vorfeld unter Strafe stehen. Dies schließt eine erhebliche Schutzlücke im Versammlungsrecht und ermöglicht es den Sicherheitsbehörden, bereits bei der Durchführung von Trainingsmaßnahmen und koordinierten Vorbereitungen einzuschreiten.

„Spontane Blockaden“ durch linksextreme Gruppen sind in Wirklichkeit lange im Vorfeld geübte und koordinierte Abläufe. Ein Störungsverbot setzt nicht voraus, dass die zu verhindernde Versammlung bereits stattfindet – andernfalls wäre gerade die vollständige Verhinderung vom Verbot ausgenommen, was einen Wertungswiderspruch darstellen würde. Es genügt das Zusammentreffen einer subjektiven Verhinderungsabsicht mit objektiven Handlungen, die geeignet sind, die Durchführung künftiger Versammlungen zu behindern. Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) wird wirksam geschützt. Der freiheitliche Verfassungsstaat schützt den Grundrechtsträger, nicht den Blockierer oder Gewalttäter. Es gibt kein Grundrecht auf die Blockade anderer Versammlungen. Mit dieser Änderung werden deutschlandweite Mobilisierungen zu Blockaden bereits im Vorfeld unterbunden. Bayern setzt ein klares Signal für die Durchsetzung des Demonstrationsrechts und gegen militante „Gewalttouristen“.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Die Neufassung schließt die beschriebene Schutzlücke. Mit der neuen Nr. 2 wird das Störungsverbot ausdrücklich auf Handlungen im Vorfeld von Versammlungen erstreckt. Die Regelung stellt damit Blockade- und Kampfübungen, Probekblockaden sowie weitere Handlungen, die der Förderung von Störungen bevorstehender Versammlungen dienen, ausdrücklich unter Strafe. Erfasst sind künftig Handlungen, die in der Absicht vorgenommen werden, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern, gewaltsam anzugreifen oder ihre Durchführung zu vereiteln oder erheblich zu stören, und die auf die Förderung der in Nr. 1 genannten Störungshandlungen gegen bevorstehende Versammlungen gerichtet sind. Damit werden insbesondere Blockade- und Kampfübungen, Probekblockaden, geplante Umgehungstaktiken von Polizeiketten, gewaltsames Durchbrechen polizeilicher Maßnahmen sowie systematische Planungen und Aufrufe zu Blockaden erfasst. Nach bisheriger Rechtslage war die Einordnung solcher Vorbereitungshandlungen umstritten (OVG Lüneburg, NdsVBl. 2011, 316 (317); VG Dresden, Beschl. v. 1.2.2013 - 6 L 35/13, Rn. 17 (juris); Hettich, Versammlungsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2018, Rn. 71, S. 77; Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH), 2016, § 7 Rn. 19; Ullrich, DVBl 2012, 666 (673); a. A. OVG Münster, NWVBl 2013, 111 (114); Enders, in: Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 2 Rn. 12; kritisch zur Entscheidung des OVG Münster VG Dresden, Beschl. v. 1.2.2013 - 6 L 35/13, Rn. 18 (juris) und Schwabe/Knape, DVBl 2013, 116). Die neue Regelung schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 20 BayVersG ist eine notwendige Folgeänderung zur Anpassung der Strafvorschrift an die Neunummerierung in Art. 8 Abs. 2. Durch die Einfügung der neuen Nr. 2 wird die bisherige Nr. 2 (Widerstand gegen Versammlungsleiter/Ordner) zur Nr. 3. Art. 20 Abs. 2 wird entsprechend angepasst, sodass nunmehr Verstöße gegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 (neu) ebenfalls strafbewehrt sind. Damit bleibt der bisherige Tatbestand des Widerstands gegen Ordner strafbar, während gleichzeitig die neuen Vorfeldhandlungen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.